ANLAGE: 8 FUJI HEAVY
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH
Radtyp: EHZ
Stand: 04.10.2012



Seite: 1 von 4

Fahrzeughersteller : FUJI HEAVY IND.(J)

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 48

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeic	Mitten loch	Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll	gültig ab	
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring	(mm)		last (kg)	umf. (mm)	Fertig datum
EHZ648C561	LK100 ET48	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	590	2050	
EHZ648C561	LK100 ET48	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	600	2025	07/07
EHZ648T561	LK100 ET48	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	600	2025	05/10
EHZ648Y561	LK100 ET48	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	590	2050	11//05
EHZ648Y561	LK100 ET48	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	600	2025	11//05
EHZ648561	LK100 ET48	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	590	2050	08/04
EHZ648561	LK100 ET48	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	600	2025	08/04

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : FUJI HEAVY IND.(J)

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJS4

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 98 Nm für Typ : BL/BP; BL/BPS; SG; SGS

100 Nm für Typ: BE/BH; BE/BHS; BM/BR; BM/BRS; G3

120 Nm für Typ: BM/BRS; ZC

Verkaufsbezeichnung: LEGACY

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BL/BP	e1*2001/116*0228*, e1*2001/116*0256*	101 -121	205/50R16	51G	nicht Outback;
BL/BPS	e1*2001/116*0256*		205/55R16 90		Kombi; Stufenheck;
			205/60R16	51G	Allradantrieb;
			215/55R16 93		10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 722;
					73C; 74A; 74P; 75I;
					76U
BL/BP	e1*2001/116*0228*, e1*2001/116*0256*	121 -180	205/60R16	51G	nur Outback;
BL/BPS	e1*2001/116*0256*		215/55R16	51G	Allradantrieb;
			215/60R16	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			225/55R16 95		12K; 51A; 71K; 722;
					73C; 74A; 74P; 75I;
					76U
BM/BR	e1*2007/46*0079*	110	205/60R16	51G	Nicht Outback;
BM/BRS	e13*2007/46*1074*				Kombi; Stufenheck;
					10B; 11G; 11H; 12K;
					51A; 71K; 722; 73C;
					74A; 74P

ANLAGE: 8 FUJI HEAVY

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ Stand: 04.10.2012



Seite: 2 von 4

\	er!	kaut	fsb	ezei	ch	nnung:	LE	GAC	Y	,

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BM/BRS	e13*2007/46*1074*	110 - 123	215/60R16 95		Nur Outback; Kombi;
			215/65R16	51G	Allradantrieb;
			215/70R16	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			225/60R16	51G	12K; 51A; 573; 71K;
			225/65R16	51G	722; 73C; 74A; 74P;
					75I; 76U

Verkaufsbezeichnung: SUBARU FORESTER

Verkausbezeichnung. SOBARO I ORESTER							
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen		
SG	e1*2001/116*0209*, e13*98/14*0087*	92 - 155	205/60R16	51G	nur bis		
			205/65R16	51G	e13*98/14*0087*02;		
			215/55R16	51G	nur bis		
			215/60R16 95		e1*2001/116*0209*06;		
					10B; 11B; 11G; 11H;		
					12K; 51A; 71K; 722;		
					73C; 74A; 74P		
SG	e1*2001/116*0209*, e13*98/14*0087*	101 -169	205/60R16	51G	ab		
			205/65R16	51G	e13*98/14*0087*03;		
			215/55R16	51G	ab		
			215/60R16 95		e1*2001/116*0209*07;		
					10B; 11B; 11G; 11H;		
					12K; 51A; 71K; 722;		
					73C; 74A; 74P; 76U		

Verkaufsbezeichnung: SUBARU IMPREZA

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
G3	e1*2001/116*0438*	79	195/55R16 87	51J	Schrägheck;
			195/60R16 89	51J	Allradantrieb;
		79 - 169	205/55R16 91		10B; 11B; 11G; 11H;
			215/55R16 93		12A; 51A; 573; 71K;
			225/50R16 92		722; 73C; 74A; 74P;
					76U

Verkaufsbezeichnung: SUBARU LEGACY

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BE/BH	e1*98/14*0108*,	92 - 115	205/50R16 87	11A; 22B	nicht Outback;
	e1*98/14*0149*		205/55R16	11A; 22B; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			205/55R16	11A; 22B; 51G	12A; 51A; 71K; 722;
					73C; 74A; 74P
BE/BH	e1*98/14*0108*	115 - 154	205/55R16	51G	nur Outback;
			215/60R16	51G	10B; 11G; 11H; 12K;
					51A; 71K; 722; 73C;
					74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: SUBARU Z (BRZ)

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
ZC	e13*2007/46*1281*	147	205/50R16 87	122	Coupe; Heckantrieb;
			205/55R16	12T; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;
					51A; 71K; 73C; 74A;
					74P; 76U

ANLAGE: 8 FUJI HEAVY

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ Stand: 04.10.2012



Seite: 3 von 4

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 122) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 15 mm (einschließlich Kettenschloss) auftragen, ist nur an der Achse, die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges genannt wird, möglich.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 12T) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten ist nur mit der vom Fahrzeughersteller freigegebenen Schneekette oder einer baugleichen Schneekette an der Achse, die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges genannt wird, möglich.
- 22B) Durch Anlegen der hinteren Radhausausschnittkanten und Kunststoffinnenkotflügel über die gesamte Radhausausschnittkantenlänge ist die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der

ANLAGE: 8 FUJI HEAVY

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH



Radtyp: EHZ Stand: 04.10.2012

Seite: 4 von 4

Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.

- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.

 Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich, es wird empfohlen den Nachweis der Eignung bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

 Alle an ein und derselben Achse montierten Reifen müssen vom gleichen Reifentyp sein.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer sein als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges, gegebenenfalls ist die erhöhte Achslast im Anhängerbetrieb anzupassen oder zu streichen.
- 76U) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 17-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.